



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2024/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/28)

21. Mai 2024

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 9. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Vorschriften für Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind, im Hinblick auf die Entsorgung in einem Vertragsstaat des RID/ADR/ADN

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

I. Einleitung

1. Der Unterabschnitt 1.1.4.7 RID/ADR/ADN erlaubt die Ein- und Ausfuhr von Gasen in Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind.
2. Nach der Verwendung kann es erforderlich sein, dass die DOT-Druckgefäße von speziellen Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden müssen.
3. Die Beförderung von vollen oder leeren, ungereinigten DOT-Druckgefäßen zu diesen Einrichtungen fällt nicht unter den Unterabschnitt 1.1.4.7.

II. Antrag

4. Um die Beförderung von vollen oder leeren, ungereinigten DOT-Druckgefäßen zu Entsorgungseinrichtungen zu ermöglichen, schlägt EIGA folgenden neuen Wortlaut vor:

"1.1.4.7.3 Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in «Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations» (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut und geprüft wurden und in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 befördert werden dürfen, dürfen von ihrem Verwendungsort zu einer Entsorgungseinrichtung befördert werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- a) Die Druckgefäße müssen gemäß Kapitel 5.2 gekennzeichnet und bezettelt sein.
- b) Für die Druckgefäße gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.13. Abweichend von Unterabschnitt 4.1.6.13 dürfen die Druckgefäße nach dem festgelegten Datum für die nächste wiederkehrende Prüfung zu einer Entsorgungseinrichtung befördert werden."

III. Begründung

5. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Sicherheit. Mit diesem Vorschlag wird ein zusätzlicher Beförderungsvorgang zu den bereits bestehenden, gemäß Abschnitt 1.1.4.7 zugelassenen Beförderungsvorgängen hinzugefügt.
6. Derzeit ist die Beförderung von DOT-Druckgefäßen zur Entsorgung nur mit einem Bergungsdruckgefäß möglich, was ihre Beförderung unnötig umständlich macht.
